

kommenden Rechtsfragen beruht, insbesondere wenn das Instanzgericht hierbei alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft hat.“ Aus der eingehenden Prüfung und Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten, zu der die Richter verpflichtet sind, folgt von selbst, daß solche abweichenden Entscheidungen dem Obersten Gericht eingesandt werden sollten, damit es Gelegenheit hat, entweder seinen Rechtsstandpunkt zu ändern oder die Kassationsbedürftigkeit der Entscheidung zu prüfen. Diese Möglichkeit einer Abweichung ist nach dem Gesetz aber nur in einem Verfahren gegeben, in dem das Oberste Gericht noch nicht entschieden hat. Das Prinzip, daß Entscheidungen des Obersten Gerichts von den Instanzgerichten als Richtschnur zu beachten sind, schließt natürlich eine wissenschaftliche Diskussion

über die vom Obersten Gericht entschiedenen Rechtsfragen nicht aus. Wir sind keineswegs kritikfeindlich, sondern messen dieser Diskussion große Bedeutung bei. Aber auch dann, wenn ein anerkannter Wissenschaftler mit einer Entscheidung des Obersten Gerichts nicht einverstanden ist und dies in den Spalten der „Neuen Justiz“ zum Ausdruck bringt, bedeutet das nicht, daß nunmehr diese Entscheidung falsch und deshalb für die Praxis der Gerichte nicht mehr maßgebend ist. Das Oberste Gericht hat in der Vergangenheit jede Kritik an seinen Entscheidungen gründlich geprüft und wird dies auch in Zukunft tun. Es ist aber selbst dafür verantwortlich, ob es der Kritik folgt und demzufolge seinen Rechtsstandpunkt ändert oder ob es an der kritisierten Entscheidung festhält. Das entspricht der staatlichen Ordnung und den Gesetzen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates.

WILHELM HEINRICH, Oberrichter, ELFRIEDE CÖLDNER und HORST SCHILDE, Richter am Obersten Gericht

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Familiensachen

(Schluß)*

Zur Abänderungsklage in Unterhaltssachen (§ 323 ZPO)

In Entscheidungen über eine Unterhaltsabänderungsklage nach § 323 ZPO wird nicht selten verkannt, daß diese Vorschrift keine materiellrechtliche Norm darstellt und nichts darüber besagt, ob jemand grundsätzlich verpflichtet ist, Unterhalt zu zahlen. Diese Verpflichtung muß sich vielmehr aus der abzuändernden Entscheidung oder Vereinbarung ergeben. § 323 ZPO bietet lediglich die Möglichkeit, im Wege einer rechtsgestaltenden Klage die Rechtskraftwirkung einer gerichtlichen Entscheidung oder vollstreckbaren Urkunde von einem bestimmten Zeitpunkt an aufzuheben. Daraus ergibt sich, daß das Gericht bei einer auf § 323 ZPO gestützten Abänderungsklage, wenn aus der früheren Entscheidung oder dem sonstigen Schuldtitel die Verhältnisse, auf denen sie beruhen, nicht eindeutig zu erkennen sind, den Sachverhalt insoweit aufzuklären hat (Urteil des OG vom 26. Februar 1959 — 1 ZzF 6/59 - NJ 1959 S. 430).

Soweit es sich um streitige Urteile handelt, ergeben sich aus ihnen in der Regel die näheren Umstände der Verurteilung; nicht aber gilt dies für abgekürzte Versäumnis- und Anerkennungsurteile. Hier muß das Gericht auf das Klagevorbringen zurückgreifen und feststellen, welche Verhältnisse für das Urteil nach Grund und Höhe maßgeblich waren.

Ergibt sich beispielsweise aus einer Klage, daß der zur Unterhaltszahlung an ein nichteheliches Kind Verpflichtete ein monatliches Einkommen von 250 DM hatte und daraufhin zu einer Unterhaltszahlung von 40 DM monatlich verurteilt worden war, dann ist sein Vorbringen im Abänderungsprozeß des nichtehelichen Kindes, er habe damals wesentlich mehr verdient, nicht beachtlich. Umgekehrt ginge im Abänderungsprozeß auch das Vorbringen des Kindes fehl, es habe damals nicht das wirkliche Einkommen des Verpflichteten gekannt, so daß sich nunmehr eine Klage erforderlich mache. In diesem Falle hätte ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil eben nicht beantragt werden dürfen.

Wird die Abänderung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Rat des Kreises oder einem Notar abgegebenen Zahlungsverpflichtung erstrebt, so muß das Gericht — wenn sich aus den Unterlagen kein Sachstand ergibt, der für die Höhe oder Dauer der Verpflichtung maßgeblich war — feststellen, wie die Ver-

hältnisse im Zeitpunkt der Vereinbarung lagen, wie hoch das Einkommen des Verpflichteten war, gegebenenfalls auch sein sonstiges Vermögen, welche Unterhaltsverpflichtungen ihm überdies oblagen, welche gesellschaftlich anzuerkennenden Bedürfnisse er zu dieser Zeit selbst hatte und gegebenenfalls auch, ob noch andere Unterhaltsverpflichtete vorhanden sind und wie sich deren wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse gestaltet haben. Das gilt übrigens auch für streitige Urteile, wenn der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt nicht eindeutig klar liegt.

Damit sich das Gericht eine sichere Überzeugung bilden kann, ob die verlangte Abänderung begründet ist, muß von den Gerichten, den Abteilungen Volksbildung (Referat Jugendhilfe) bei den Räten der Kreise und den Staatlichen Notariaten verlangt werden, daß sie auch im Falle einer freiwilligen Vereinbarung die Verhältnisse, wie oben dargelegt, protokollarisch festhalten.

Bei mehrmaliger Erhebung von Abänderungsklagen muß das Gericht alle getroffenen Entscheidungen oder Vereinbarungen beizufügen und berücksichtigen. Wichtig ist dabei in erster Reihe die früheste grundsätzliche Regelung der Verpflichtung. Sie zu beachten, ist deshalb erforderlich, weil kein Widerspruch zwischen zeitlich aufeinanderfolgenden Urteilen dergestalt entstehen darf, daß bei gleichbleibenden Verhältnissen in den späteren Urteilen eine höhere oder niedrigere Unterhaltsrente festgesetzt wird. Dieser Grundsatz darf auch nicht durch ein zwischenzeitliches Versäumnisverfahren unterbrochen werden (Urteil des OG vom 5. Mai 1960 - 1 ZzF 24/60).

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, daß es nicht zulässig ist, im Abänderungsprozeß zu prüfen, ob der früher festgesetzte oder vereinbarte Unterhalt in seiner Höhe oder Dauer den damaligen Verhältnissen entsprochen hat. Einer solchen Prüfung steht die Rechtskraft der früheren Entscheidung oder Vereinbarung entgegen. Es ist z. B. nicht zulässig, einen Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts deshalb als unbegründet abzuweisen, weil der Verklagte zwar wesentlich weniger verdiene als bei Begründung der ersten Verpflichtung, daß er aber bei richtiger Beurteilung der damaligen Verhältnisse hätte bedeutend mehr zahlen müssen.

Schließlich kann eine Abänderungsklage auch dann keinen Erfolg haben, wenn eine Rente im Zuge der Verbesserung der Lebenslage der Rentner durch staatliche Maßnahmen, wie z. B. durch das Gesetz über die

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1961 S. 776 ff. und der zweite Teil in NJ 1961 S. 815 ff. veröffentlicht.